

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND BIELEFELD. Die GRÜNE JUGEND BIELEFELD ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld.
2. Als solche verfolgen wir Ziele, die denen von Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld ähneln, vertreten allerdings unabhängig derer unsere Meinungen.
3. Die GRÜNE JUGEND BIELEFELD organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie.
4. Der Sitz der Organisation ist BIELEFELD.

§2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND BIELEFELD stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
2. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld.
3. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend der geltenden Beschlüsse.
4. Gleichstellung von FLIT*personen in der Organisation.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres auf formlosen, schriftlichen Antrag werden.
2. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld automatisch Mitglied der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der*dem Bewerber*in schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die*der Antragsteller*in als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist in allen Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich.
7. Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD besetzten Ämter verloren.
8. Bei der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD kann jede*r mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden.

§4 Gliederung und Aufbau

Die GRÜNE JUGEND BIELEFELD setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. Mitgliederversammlung
2. Plenum
3. Vorstand
4. Arbeitskreise

§5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen dazu einladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand oder eine 2/3 Mehrheit eines Plenums einzuberufen.

4. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, sobald acht Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD,
 1. nimmt Berichte des Vorstandes, der Arbeitskreise, anderen Gliederungen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 2. beschließt über den Haushalt,
 3. beschließt über eingebrachte Anträge,
 4. beschließt im Vorfeld von Wahlen über Fragen des Wahlkampfes,
 5. beschließt und ändert die Satzung und deren Bestandteile nach §13,
 6. wählt einmal jährlich den Vorstand,
 7. entlastet den Vorstand,
 8. wählt Delegierte.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist auf dem darauffolgenden Plenum zur Abstimmung über die Annahme zu stellen.
7. Anträge können von Mitgliedern, Arbeitskreisen und dem Vorstand eingebracht und unterstützt werden.
8. Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD, welche die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschließt und ändert.

§6 Plenum (PI)

1. Das Plenum ist die mindestens monatlich stattfindende Versammlung der aktiven Mitglieder und interessierten Nichtmitglieder.
2. Planung, Organisation und Einladung zum Plenum erfolgen durch den Vorstand.
3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder.
4. Ein Plenum ist beschlussfähig:
 1. sobald mindestens 7 stimmberechtigte Personen anwesend sind oder
 2. ein Drittel der stimmberechtigten, anwesenden Personen nicht dem Vorstand angehört.
5. Das Plenum
 1. beschließt über unsere ständigen Angelegenheiten,
 2. kontrolliert den Vorstand,
 3. trägt zu unserer politischen Meinungsbildung bei,
 4. bildet durch einfachen Mehrheitsentscheid Arbeitskreise und bestimmt die koordinierenden Personen.
6. Das Plenum darf mit seinen Entscheidungen nicht Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen.

7. Die Beschlüsse der Plena sind zu protokollieren und binnen einer Woche zu versenden.

§7 Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND BIELEFELD nach innen und außen sowie gegenüber der Partei Bündnis 90/Die Grünen Bielefeld.
2. Zentrale Kernaufgaben der Vorstandarbeit sind u.a.:
 1. Finanzangelegenheiten,
 2. Öffentlichkeitsarbeit,
 3. interne Vernetzung und Koordinierung der Plena und der Arbeitskreise
 4. Koordinierung von Bildungsangeboten,
 5. Bündnisarbeit und Kooperation.
3. Der Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FLIT*Person,
 2. einer*m Schatzmeister*in (im Folgenden Schatzi*),
 3. einer*m politischen Geschäftsführer*in und
 4. eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl an Beisitzer*innen.
4. Die Sprecher*innen, die*der Schatzi und die*der politische Gesch.ftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand. Der gesamte Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus FLIT*personen bestehen.
5. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei regulären Amtszeiten im Vorstand in Folge benötigt der*die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Mitgliederversammlung oder das Plenum eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Vorstandes.
6. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD und eines Landes- oder des Bundesvorstandes von Bündnis 90/Die Grünen, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich aus.
7. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn acht Tage vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Der Antrag muss den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen

grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

9. Der Vorstand
 1. muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.
 2. steht in der Verantwortung nach seiner Amtszeit eine möglichst reibungslose Übergabe der Geschäfte an seine Nachfolge zu ermöglichen.
 3. berichtet regelmäßig über seine Arbeit.
 4. gibt sich selbst eine den Mitgliedern zugängliche Geschäftsordnung, die Näheres regelt.
10. Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden. Dies hat mit aktuellen Datenschutzstandards übereinzustimmen.

§8 Arbeitskreise

1. Ein Arbeitskreis ist eine mit der Bearbeitung eines bestimmten Sachthemas bzw. Aufgabenbereiches beauftragte Gruppe.
2. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, kann im Ausnahmefall aber durch die*den Koordinator*in begrenzt werden.
3. Mit endgültiger Erfüllung seiner Aufgabe ist der Arbeitskreis aufgelöst.
4. Bildung und Auflösung der Arbeitskreise erfolgen durch das Plenum.
5. Es wird eine vom Plenum bestimmte Anzahl an koordinierenden Personen bestimmt, diese ist dem Plenum sowie dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Die koordinierende Person kann einstimmig mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand oder durch eine einfache Mehrheit eines Plenums des Amtes enthoben werden.

§9 Finanzen

1. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr und im Falle einer eigenen Kontoführung schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr vor. Beide müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
2. Alle Ausgaben müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die*der Schatzmeister*in kann alleine Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 1% des veranschlagten Haushaltsvolumens – gemessen an den Ausgaben – tätigen. Ausgaben müssen mit der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Entscheidungen der Plena konform sein. Über Näheres entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle einer eigenen Kontoführung gilt des Weiteren:
 1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen, wovon mindestens die Hälfte FLIT*Personen sind, für die Dauer von einem Jahr.

Die Rechnungsprüfer*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.

2. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND BIELEFELD befinden. Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.

3. Die Rechnungsprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§10 Delegierte

1. Die GRÜNE JUGEND BIELEFELD entsendet nach Möglichkeit Delegierte in Gremien und Organe der GRÜNEN JUGEND sowie Bündnis 90/Die Grünen auf allen Strukturebenen.
2. Die Wahl der Delegierten kann durch Bestimmungen der empfangenden Organisation eingeschränkt werden.

§11 Allgemeine Bestimmungen

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
2. Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
3. Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
4. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen und eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Eilanträge zu Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
6. Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD sind öffentlich, sofern nicht mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.

§12 Bestandteile

1. Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das FLIT*Statut der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Geschäftsordnung der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD ist Bestandteil dieser Satzung.

§13 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND BIELEFELD kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann über die Verwendung des Restvermögens beschließen, geschieht dies nicht, fällt dieses an die GRÜNE JUGEND NRW.